

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Meitingen

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Meitingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Meitingen behält sich einen Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) vor:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt ,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage I in der jeweils gültigen Fassung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.11.2001, die 1. Änderungssatzung vom 04.03.2005 und die 3.Änderungssatzung vom 05.11.2008 außer Kraft.

Meitingen, den 07.10.2015
Beschluss MGR v. 07.10.2015, TOP 376
ausgefertigt 08.10.2015


Dr. Higl, 1. Bürgermeister



**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Meitingen**

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich zusammen aus den jeweiligen Sachkosten nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sowie den Personalkosten nach Nr. 4

Leistung

1. Streckenkosten
2. Ausrückestundenkosten
3. Gerätearbeitsstundenkosten
4. Personalkosten
5. sonstige Pauschalsätze
6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
7. Leistungen der Schlauchwerkstatt
8. Verbrauchsmaterial nach aktuellem Tagespreis

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Mehrzweckfahrzeug / Einsatzleitfahrzeug	A-20350	1,77 EUR
1.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	A-FM 1401	9,77 EUR
1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	A-20058	6,08 EUR
1.4	Drehleiter DLA (K) 23-12	A-FM 1301	9,92 EUR
1.5	Gerätewagen Logistik GW-L 1	A-FM 1551	2,91 EUR
1.6	Mittleres Löschfahrzeug MLF / Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	A-FH 2020, A-FE 1010, A-FO 1020, A-FW 1020	4,12 EUR
1.7	Löschgruppenfahrzeug LF 8	A-2791	3,43 EUR
1.8	Tragkraftpritzenfahrzeug-Wasser TSF/W	A-20132	3,17 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen — berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens — je eine Stunde für:

2.1	Mehrzweckfahrzeug / Einsatzleitfahrzeug MZF	A-20350	24,73 EUR
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	A-FM 1401	140,34 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	A-20058	95,06 EUR

2.4	Drehleiter DLA (K) 23-12	A-FM 1301	219,95 EUR
2.5	Gerätewagen Logistik GW-L 1	A-FM 1551	49,64 EUR
2.6	Mittleres Löschfahrzeug MLF / Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	A-FH 2020, A-FE 1010, A-FO 1020, A-FW 1020	78,99 EUR
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 8	A-2791	26,89 EUR
2.8	Tragkraftpritzenfahrzeug-Wasser TSF/W	A-20132	43,53 EUR
2.9	Verkehrssicherungsanhänger VSA	A-20339	26,00 EUR
2.10	sonstige Anhänger (Ölschaden, Mop-Matic, TSA, MZ-Auwärter)	A-2738, A-2682, A-20156	16,00 EUR

3. Gerätearbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Gerätearbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1	Tragkraftspritze TS 8 einschl. Treibstoffe	50,00 EUR
3.2	Stromgenerator einschl. Treibstoffe	30,00 EUR
3.3	Wassersauger	20,00 EUR
3.4	Tauchpumpe	15,00 EUR
3.5	Hebekissen, Leckdichtkissen	40,00 EUR
3.6	Kettensäge einschl. Treibstoffe	20,00 EUR
3.7	Beleuchtungssatz einschl. Zubehör	25,00 EUR
3.8	Drucklüfter	25,00 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Stundensatz für den Einsatz werden berechnet:

4.1	Ehrenamtliche/r Feuerwehrdienstleistende/r	24,00 EUR
-----	--	-----------

5. sonstige Pauschalsätze

Die Pauschalsätze sind zuzüglich Personalkosten nach Nr. 4 und notwendigem Verbrauchsmaterial (Tagespreis)

5.1	Öffnen von Türen	55,00 EUR
5.2	Kleintierhilfe	30,00 EUR
5.3	Insektenhilfe zuzüglich Verbrauchsmaterial (Hierzu zählen Wespen, Bienen, Hornissen und Hummeln)	55,00 EUR
5.4	Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage	350,00 EUR
5.5	Mißbräuchlicher / mutwilliger Alarm	2.000,00 EUR

6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Die Leistungen der Atemschutzwerkstatt sind Pauschalsätze ohne Materialkosten. Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufwand und Kosten verrechnet. Sonstige/spezielle Erfordernisse, die über die Pauschalleistung hinausgehen, werden im Einzelfall nach tatsächlichem Arbeitsaufwand nach Nr. 6.15 verrechnet.

6.1	Pressluftflasche füllen (4 l/200 bar, 6 L / 300 bar)	7,00 EUR
6.2	Atemschutzmaske reinigen und desinfizieren	5,00 EUR
6.3	Atemschutzmaske dichtprüfen	4,00 EUR
6.4	Atemschutzmaske in Folienbeutel einschweißen	1,00 EUR
6.5	Atemschutzmaske Ventile wechseln (ohne Teile, ohne Dichtprüfung)	5,00 EUR
6.6	Lungenautomat reinigen und desinfizieren	5,00 EUR
6.7	Lungenautomat dichtprüfen	4,00 EUR
6.8	Lungenautomat in Folienbeutel einschweißen	1,00 EUR
6.9	Lungenautomat Membran wechseln (ohne Teile, ohne Dichtprüfung)	5,00 EUR
6.10	Atemschutzgerät 3-Jahresprüfung (ohne Teile)	20,00 EUR

Leihgebühren

6.11	Atemschutzgerät je Tag, bei Gebrauch zzgl. 5.1, 5.6, 5.7, 5.8	25,00 EUR
6.12	Atemschutzmaske je Tag, bei Gebrauch zzgl. 5.2, 5.3, 5.4	10,00 EUR
6.13	Nebelmaschine je Tag, zzgl. Kosten für Nebelfluid nach 5.14	19,00 EUR
6.14	Nebelfluid je Liter (Kosten nach Tagespreis)	EUR

Sonstige Arbeiten und Reparaturen:

6.15	Atemschutzgerätewart, je begonnene 30 Minuten	20,00 EUR
------	---	-----------

7. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Leistungen der Atemschutzwerkstatt sind Pauschalsätze ohne Materialkosten. Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufwand und Kosten verrechnet. Sonstige/spezielle Erfordernisse, die über die Pauschalleistung hinausgehen, werden im Einzelfall nach tatsächlichem Arbeitsaufwand nach Nr. 7.2 verrechnet.

7.1	Schlauch reinigen und trocknen	6,00 EUR
7.2	Gerätewart, je begonnene 30 Minuten	20,00 EUR

8. Verbrauchsmaterial (Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand und aktuellen Kosten)

8.1	Ölbindemittel + Entsorgung	EUR
8.2	Ölbindemittel - chemische Mittel	EUR
8.3	Wespenex pauschal	EUR
8.4	Wespenschaum	EUR